

Hamburger

China-Notizen

NF 615

1. Oktober 2011



Mein Bezirksamt I

Bei den Hamburg-Wahlen im Februar 2011 beanspruchten die Wahllisten zu den Bezirksversammlungen viel Platz in den Wahlunterlagen, und mancher Hamburger mag sich erstmals gefragt haben, welche Rolle diese Bezirke im politischen Gefüge der Freien und Hansestadt spielen, die zugleich ein Bundesland ist. Der Berichterstatter hat das für ihn zuständige Bezirksamt, das von Eimsbüttel, in dreißig Jahren nur einige Male aufgesucht: für die Anmeldung nach dem Zuzug und wenn der Reisepaß zu verlängern war. Die sogenannten Bezirksamtsleiter sind ihm in den Berichten der Medien selten begegnet: Entweder gab's dann Krach in ihrer Verwaltung, oder sie verursachten Krach seitens der Gastronomen, nachdem sie zur Beschränkung der Bewirtung vor der Tür blaue Striche auf die Bürgersteige pinseln ließen. Manchmal wandten sie sich auch gegen Anmaßungen des Senats, der Stadt- und zugleich Landesregierung.

Was also sind und sollen diese, deren Zahl sieben ist? Da ist ein Blick in die „Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg“ angezeigt, die vom 6. Juni 1952 stammt, aber seitdem einige Veränderungen erfuhr. Bei keinem einzigen von deren 77 Artikeln verweist die Überschrift auf diese Bezirke. Das verwundert, denn zu jedem gehört eine Zahl von Bürgern, die der Einwohnerzahl einer deutschen Groß-

stadt entspricht – und deren Oberbürgermeister erscheinen als einflußreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, tragen goldene Amtsketten und empfangen hier und da sogar Staatsoberhäupter. Derlei ward von einem Hamburger Bezirksamtsleiter noch nie gehört.

In der Verfassung begegnet das Wort „Bezirke“ bloß einmal, in Artikel 4 unter der Überschrift „Stadtstaatlichkeit“:

„(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg werden staatliche und gemeindliche Tätigkeiten nicht getrennt.

(2) Durch Gesetz sind für Teilgebiete (Bezirke) Bezirksämter zu bilden, denen die selbstständige Erledigung übertragener Aufgaben obliegt. An der Aufgabenerledigung wirken die Bezirksversammlungen nach Maßgabe des Gesetzes mit. (...)“

Hierzu sagt eine kommentierende Bemerkung der Landeszentrale für politische Bildung: „Die Änderung der Verfassung betraf den Artikel 4 Absatz 2. Zum ersten Mal sind in der Hamburger Verfassung die Bezirke und Bezirksämter genannt. Dadurch ist ihnen eine größere rechtliche Bedeutung zuerkannt.“

Ansonsten haben sie Aufgaben zu erledigen, und sie sollen nur eine größere „rechtliche“ Bedeutung erhalten – was immer das heiße, aber nicht eine politische. Was aber soll dann die Bezirksversammlung, die doch als eine Art Parlament dieses Bezirks, der einer Großstadt sonst entspricht, erscheint? Auch die HH-Bezirke unterscheiden sich nach ihren Strukturen stark.

Für das, was diese Bezirke können, tun und sollen, ist also erst einmal das maßgebliche Gesetz herauszufinden. Aber wenn jede Bezirksversammlung Dutzende Abgeordnete umfaßt, dann wäre wohl sinnvoll, ihnen eigenständige Entscheidungen zu übertragen, denn was sollen sie sonst, wenn die Bezirksämter doch als lediglich nachgeordnete Institutionen erscheinen.

Für eine bürgernahe Regierung/ Verwaltung wäre das wohl sinnvoll; und wenn dann Senat und Bürgerschaft solchen Bezirksämtern, die dann anders heißen sollten, Kompetenzen übertragen, dann brauchten sie sich nur noch um gesamtstaatliche Dinge zu kümmern, nicht um jeden Kleinkram hier und da. Viele Beamte könnten von den Senatsbehörden in die Ämter abwandern, und die Zahl der Bürgerschafts-abgeordneten ließe sich erst recht drastisch vermindern: Sparmaßnahme! Was haben sich die Verfassungs-„Väter“ von 1952 wohl gedacht, als sie deren Zahl in Artikel 6 Absatz 2 auf „mindestens“ 120 Abgeordnete festlegten.